

Satzung der Gemeinde Insel Poel über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

vom 12. November 2003

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVObI. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVObI. M-V S. 360), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVObI. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993 (GVObI. M-V S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVObI. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.11.2003 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg am 12. 11.2003 folgende Satzung zur Umlage und Erhebung der Abwasserabgabe erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgaben

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die (§ 6 Abs. 2 AbwAG M-V) weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Insel Poel eine Abgabe.
- (2) Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der

Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30. Juni vom 1. Januar des folgenden Jahres an.

- (2) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr ab

01.01.1998	70,00 DM
01.01.2002	35,79 EURO.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem mit der Erfüllung der Bedingungen gemäß § 1 Abs. 3 oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist, auf dem Abwasser anfällt. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Kirchdorf, den 12.11.2003

(Wahls)

Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Rückblick auf Bauarbeiten in der Kirchengemeinde im Jahre 2003

Gegen Ende dieses Jahres schauen wir auf das, was wir in diesem Jahr in der Kirchengemeinde auf dem baulichen Gebiet geschafft haben. Es war in diesem Jahr nicht wenig: 1) Die Wege auf dem Kirchhof und Pfarrhof wurden ausgebaut. Was war das früher (nicht selten am Heiligabend!) für eine Matsche und Gatsche, wenn man nach einem Regenguss zur Kirche wollte! Schuhe und Läufer in der Kirche sahen hinterher nicht gerade schön aus! Viele, vor allem ältere Leute, die schlechter sehen und gehen, sagen mir, wie dankbar sie dafür sind, dass die Wege jetzt auch geebnet sind. Eine neue Wasserstelle wurde auch auf dem Kirchhof eingerichtet. Außer den schon genannten Wegen konnte in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Bauhof auch der Weg an der Kirchsee entlang wieder hergestellt werden. Der wird jetzt (auch nach dem Schwedenfest) häufig benutzt. Hätten wir hier ein paar Lampen, wäre er fast perfekt! 2) Eine Trockenmauer konnte auf dem Pfarrgelände an der Straße entlang gebaut werden. Das ist

und bleibt ein schöner Blickfang. 3) Drei Kirchenfenster konnten mit Fördermitteln aus dem Topf „Dorferneuerung“, landeskirchlichen Mitteln und vor allem mit Spenden aus unserer Gemeinde, der Partnergemeinde in Starnberg (Bayern) und von Urlaubern saniert werden. Die Maurer- und Glaserarbeiten sind fachmännisch gemacht und schön anzusehen, und die Kirche ist in diesem Herbst und Winter heller und etwas wärmer als sonst. Letzteres werden wir wohl am Heiligabend merken! 4) Auf dem Friedhof sind viele unordentliche alte Erbbegräbnisse aufgeräumt und neu gestaltet worden. Es ist immer erstaunlich, wie durch solch verhältnismäßig kleine Aufräumarbeiten die Friedhöfe (und andere Anlagen) erheblich an Attraktivität gewinnen! 5) Im Moment werden auf dem Pfarrhof die alten und vernachlässigten Wirtschaftsgebäude ausgebaut. Vieles, was lange versäumt wurde, muss nachgeholt werden. Auf einmal geht alles nicht (auch finanziell nicht). Wir geben uns jedenfalls Mühe, nach Möglichkeit die

Anlagen der Kirchengemeinde wieder in Ordnung zu bringen, und wir hoffen, dass möglichst viele Poeler und Gäste ihre Freude an den Arbeiten haben. Was steht als Nächstes dran? . . . Wir müssen dringend am Dachstuhl des Kirchengebäudes arbeiten. Er befindet sich zum Teil in einem schlechten Zustand. Die übrigen Fenster haben wir natürlich auch im Blick, und wenn die Fördermittel genehmigt werden und die eigenen Mittel reichen sollten, möchten wir hier auch weiter arbeiten. Vorher sollen der Dachboden der Kirche aufgeräumt und die Kirchenbänke aufgearbeitet werden. Zu Heiligabend werden auch noch weitere Kirchenbänke mit neuen durchgehenden Sitzpolstern ausgestattet sein (dank der großzügigen Spenden unserer Senioren!). Ja, ich denke, wir können uns freuen, wenn wir auf die baulichen Fortschritte des auslaufenden Jahres zurückschauen! Und wir bedanken uns bei allen, die dazu beigetragen haben!

Es grüßt Sie herzlich Ihr Pastor Dr. Grell!